

Die LKH-Beitragsrückerstattung der Tarife A/S/Z in 2018



Leistungsfreiheit wird sofort belohnt

Die LKH gewährt ihren Mitgliedern verschiedene Formen der Beitragsrückerstattung. So können Versicherte zusätzlich zu der bereits bekannten Beitragsrückerstattung für kostenbewusstes Verhalten bis zu 40 % des tariflichen Beitrages für den ambulanten und zahnärztlichen Versicherungsschutz bei Leistungsfreiheit zurückerhalten.

Ein Jahr gilt in den nachfolgenden Regelungen als leistungsfrei, wenn für das Jahr keine Versicherungsleistungen in Anspruch genommen werden. Dabei bleiben Leistungen für Vorsorgeuntersuchungen und Schutzimpfungen im Rahmen des tariflichen Leistungsversprechens gemäß Tarifbedingungen unberücksichtigt.

Geltungsbereich

Die Beitragsrückerstattung wird für die versicherten Tarife A20 – A50, A22, A100, A101, A103, A105, A120, A121, BA50, BA50S, BA40S, BA30, Z20 – Z50, Z60 – Z90 gewährt.

Art der Gewährung

Die Beitragsrückerstattung wird unter Berücksichtigung des Fälligkeitstermins der jeweiligen Beitragsrate und der Zahlungsweise durch Gutschrift auf dem Beitragskonto gewährt.

Höhe der Beitragsrückerstattung

Die Höhe der Beitragsrückerstattung ist abhängig von der BR-Stufe, welche die versicherte Person im zu berücksichtigten Jahr erreicht hat, des zur BR-Stufe zugehörigen Prozentsatzes und der jeweiligen zu zahlenden Beitragsraten.

Die Beitragsrückerstattung ist erfolgsabhängig und wird für jede versicherte Person für jedes Jahr getrennt ermittelt.

Beitragsraten in den Ausbildungstarifen BA50, BA50S, BA40S und BA30 werden zu 70 % bei der Berechnung der Beitragsrückerstattung berücksichtigt.

Der gesetzliche Zuschlag gemäß § 149 VAG wird bei der Berechnung der Beitragsrückerstattung nicht berücksichtigt.

BR-Stufe (max.5)	Prozentsatz der BR-Stufe	BR-Stufe Folgejahr	
		Leistungsfreiheit	Schadenfall
0	0 %	1	0
1	15 %	2	0
2	25 %	3	0
3	30 %	4	1
4	35 %	5	2
5	40 %	5	3

Berechnung der BR-Stufe

Jedes leistungsfreie Jahr erhöht die BR-Stufe des Vorjahres um eine Stufe (bis max. Stufe 5 erreicht ist).

Nicht leistungsfreie Jahre vermindern die BR-Stufe des Vorjahres um zwei Stufen (bis die Stufe 0 erreicht ist).

Beitragsrückerstattung in 2018

Bei Leistungsfreiheit und Erfüllung der Voraussetzungen für 2017:

BR-Stufe 2017 + 1

Neue Mitglieder im Jahr 2017

Für Personen, die 2017 erstmals eine Krankheitskostenvollversicherung bei der LKH abschließen, gilt in den anspruchsberechtigten Tarifen die BR-Stufe 0.

Diese Mitglieder erhalten, sofern sie für 2017 keine Versicherungsleistungen beanspruchen, eine Sofort-Beitragsrückerstattung für Leistungsfreiheit in Höhe von 10 % der berücksichtigungsfähigen Beitragsraten. Sofern für 2017 eine Inanspruchnahme von Versicherungsleistungen aus den anspruchsberechtigten Tarifen erfolgt, ist diese sofortige Beitragsrückerstattung zurück zu zahlen.

Beitragsraten in den Ausbildungstarifen BA50, BA50S, BA40S und BA30 werden auch bei neuen Mitgliedern zu 70 % bei der Berechnung dieser Beitragsrückerstattung berücksichtigt.

Die LKH-Beitragsrückerstattung der Tarife A/S/Z in 2018



Für **versicherte Personen, die in 2017 in die vorstehend genannten anspruchsberechtigten Tarife wechseln** und ohne diesen Wechsel in 2017 Anspruch auf Auszahlung der Beitragsrückerstattung bei Schadenfreiheit für 2016 hätten, wird die BR-Stufe wie folgt festgestellt:

Schadenfreiheit für Versicherungsjahre	BR-Stufe 2017	Prozentsatz der BR-Stufe
2016	1	15 %
2015–2016	2	25 %
2014–2016	3	30 %
2013–2016	4	35 %
2012–2016	5	40 %
keine Schadenfreiheit für 2016	0	0 %

Bei Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen erhalten die anspruchsberechtigten Personen eine Beitragsrückerstattung in 2017 nach folgenden Regelungen: Die Beitragsrückerstattung ergibt sich unter Anwendung des angegebenen Prozentsatzes der BR-Stufe 2017 auf die jeweiligen nach dem Wechsel für 2017 zu zahlenden Beitragsraten.

Beitragsraten in den Ausbildungstarifen BA50, BA50S, BA40S, BA30 werden zu 70 % bei der Berechnung der Beitragsrückerstattung berücksichtigt. Der gesetzliche Zuschlag gemäß § 149 VAG wird bei der Berechnung der Beitragsrückerstattung nicht berücksichtigt.

Bei unterjährigem Wechsel entfällt die bisherige Beitragsrückerstattung bei Schadenfreiheit. Die neue Beitragsrückerstattung bei Leistungsfreiheit wird ab dem Wechsel sofort gewährt. Wir empfehlen einen Tarifwechsel zum 01.01. eines Jahres vorzunehmen.

Voraussetzungen für die Beitragsrückerstattung bei Leistungsfreiheit

■ Kostenbewusstes Verhalten

Die Voraussetzungen für die Beitragsrückerstattung bei kostenbewusstem Verhalten sind erfüllt.

■ Leistungsfreiheit

Für die genannten Versicherungsjahre wurden keine Ansprüche auf Versicherungsleistungen aus einem der in dem jeweiligen Jahr anspruchsberechtigten Tarife gestellt. Dabei bleiben Leistungen für Vorsorgeuntersuchungen und Schutzimpfungen im Rahmen des tariflichen Leistungsversprechens gemäß Tarifbedingungen unberücksichtigt.

■ Ununterbrochener Versicherungsschutz

Für die versicherte Person hat für die leistungsfreien Versicherungsjahre ununterbrochen Versicherungsschutz mit vollem vertraglichen Leistungsanspruch nach einem der in dem jeweiligen Jahr anspruchsberechtigten Tarife bestanden. Bei unterjährigem Versicherungsbeginn zählt das erste Versicherungsjahr als vollständiges, anrechenbares Jahr für die Beitragsrückerstattung.

■ Kein Beitragsrückstand

Im entsprechenden Kalenderjahr wurde nicht mehr als eine Mahnung wegen Beitragsrückstand versandt.

■ Keine Kündigung

Mindestens ein anspruchsberechtigter Tarif ist bis zum 01.01. des Folgejahres, für das die Beitragsrückerstattung bei Leistungsfreiheit erhalten wurde, oder bis zur Beendigung des Versicherungsverhältnisses wegen Versicherungspflicht oder Tod, versichert.